

Eckpunkte zur Stärkung der flächendeckenden Versorgung – Weiterentwicklung der Apotheken – Sicherung der freien Apothekenwahl

1. Gleichpreisigkeit

- Regelungen zu einheitlichen Apothekenabgabepreise bleiben erhalten
- Einhaltung der AMPPreisV wird Gegenstand des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V und ist bei Missachtung zu sanktionieren
- Streichung des § 78 Absatz 1 Satz 4 AMG (Gegenstand des EuGH-Urteils vom 19. Oktober 2016 und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland)

2. Erhalt der freien Apothekenwahl

- Verbot des Abschlusses von Einzelverträgen mit Krankenkassen, die abweichende Preise zum Gegenstand haben
- Verbot der Begünstigung der Versicherten durch die Krankenkasse bei Bezug im Ausland
- Beeinflussungsverbot gesetzlicher Krankenkassen gegenüber ihren Versicherten und Bekräftigung der freien Apothekenwahl
- Verbot des „Makelns“ von Verschreibungen im ApoG / Sicherstellung der freien Apothekenwahl auch nach flächendeckender Etablierung der elektronischen Verschreibung
- Ausweitung des Abspracheverbots im ApoG zwischen Ärzten und Apothekern auch auf ausländische Apotheken

3. Aufstockung der Finanzmittel des Nacht- und Notdienstfonds

- Durch die Erhöhung des Festzuschlags zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes auf 21 Cent je abgegebener Packung eines Rx-Fertigarzneimittels wird die Notdienstpauschale erhöht
- Je geleistetem Vollnotdienst erhält ein Apotheker dann ca. 350 Euro

4. Zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen

- Apotheker (DAV) und Kassen (GKV-SV) vereinbaren im Benehmen mit der PKV zusätzliche honorierte Dienstleistungen (z. B. Medikationsanalyse, AMTS, Erfassung definierter Gesundheitsparameter, pharmazeutische Betreuung spezifischer Patientengruppen), auf die Versicherte Anspruch haben → Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss der Vereinbarungen und Regelung zur Schiedsstellenfähigkeit werden im SGB V geschaffen.
- Durch die Einführung der neuen Dienstleistungen werden gezielt die Apotheken vor Ort unterstützt und die professionelle Weiterentwicklung des Heilberufs Apotheker/in gefördert
- Finanzierung erfolgt durch neuen Festzuschlag i. H. v. 14 Cent je abgegebener Packung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels
- Verteilung der zusätzlichen Mittel erfolgt durch die Apothekerschaft

5. Erhöhung der BtM-Vergütung

- Zusätzlicher Betrag der bei der Abgabe von BtM von den Apotheken berechnet werden kann, wird von derzeit 2,91 Euro je BtM auf 4,26 Euro erhöht
- Erhöhung trägt dem im verhältnismäßig höherem Dokumentationsaufwand bei der Abgabe von BtM Rechnung

6. Botendienst wird als Versorgungsform zukunftsfähig gemacht

- Anforderungen an den Apotheken-Botendienst werden überarbeitet und den Anforderungen an den Versandhandel angeglichen
- Beratung im Botendienst soll verpflichtend angeboten werden, die Beratung soll auch ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt möglich sein, so dass Botendienst als Versorgungsform der öffentlichen Apotheken ausbaufähig ist

7. Verbesserung der Qualität bei Versandhandel und Botendienst

- Um Qualität und Wirksamkeit der ausgelieferten Arzneimittel zu gewährleisten, wird die Temperaturkontrolle als verpflichtende Maßnahme bei der Auslieferung vorgeschrieben